

Hausordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze

1. Für die regelmäßigen Benutzungen werden Belegungspläne für Sporthallen und Sportplätze (Lehre) in nachstehend aufgeführten Orten durch folgende Vereine, Organisationen im Einvernehmen mit anderen die jeweiligen Sportstätten nutzenden Vereine aufgestellt:

a) für Beienrode	TUS Beienrode
b) für Essehof	SC Essehof
c) für Essenrode	TUS Essenrode
d) für Flechtorf	SV Flechtorf
e) für Groß Brunsrode	SV Brunsrode
f) für Lehre (Sportplätze)	VfL Lehre
g) für Wendhausen	TB Wendhausen

Die Belegungspläne sind für die Sommer- und Winterzeit (April - Sept./Okt. - März) getrennt zu erstellen und der Gemeinde Lehre zum 15.04. (Sommerbelegungsplan) und 15.10. (Winterbelegungsplan) vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem jeweiligen Ortsrat über die Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

Die Genehmigung für die nicht regelmäßige Benutzung der Sporthallen- und -plätze (z. B. Wochenenden) erteilen die verantwortlichen Vereine (zu a - g) nach Absprache mit den die Sporthallen und -plätze nutzenden Vereinen.

In den Sommerferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen

2. Die Gemeinde übergibt die Sportstätten dem jeweiligen Verein in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der Verein verpflichtet sich, sowohl die Sportstätte als auch die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf den verkehrs- und nutzungssicheren Zustand hin zu untersuchen. Er stellt durch seine Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt und die Schadhafte so gesichert wird, dass Unfälle vermieden werden.

Die ggf. festgestellten Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen.

3. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Plätzen, Zuwegungen etc. durch die jeweils genehmigte Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Haftpflicht der Gemeinde oder eines ihrer Beauftragten für Unfälle, für die Sicherheit der Sporthallen und Sportplätze nebst Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die ausschließlich für das Kinderturnen bestimmten Geräte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Sportgeräten (wie z. B. das Hineinstellen in Schaukelringe oder das Turnen an Hallenkleinfeldtoren) ist nicht gestattet. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen. Soweit sie zur Benutzung verstellt wurden, sind sie wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z. B. Mattenwagen) befördert werden.

Die Türen der Geräteräume sind während des Sportbetriebes geschlossen zu halten.

4. Die Sporthallen sind grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit heller bzw. abriebfester Sohle bzw. in Strümpfen oder barfuß zu betreten, keinesfalls aber mit anderem Schuhwerk. Die Turnschuhe müssen sauber sein und erst vor dem Betreten der Sporthalle in den Umkleideräumen angezogen werden. Personen mit anderem Schuhwerk (wie z. B. auch Turnschuhe mit schwarzer Sohle usw.) dürfen nur die ihnen vom Hausmeister oder Übungsleiter zugewiesenen Plätze einnehmen.
5. Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder deren Stellvertreter benutzt werden. Sie betreten die Sporthalle als Erste und verlassen sie als Letzte und sind der Gemeinde gegenüber dafür verantwortlich, dass vor dem Verlassen der Halle alle Fenster und Türen verschlossen sind und das Licht auszuschalten ist.
6. Mit Ausnahme von Handball, Basketball, Korbball, Prellball, Tennis, Tischtennis, Volleyball und Badminton dürfen in Sporthallen nur kleinere Ballübungsspiele ausgeübt werden. Das Fußballspielen in den Sporthallen ist nur bei Verwendung von Hallenfußbällen erlaubt. Es dürfen keine Turngeräte als Hilfsmittel bei Hallenkampfspielen verwendet werden (z. B. als Torpfosten).

Die Benutzung von Handballgriffwachs und Ballspiele außerhalb des Hallennutzungsraumes (z. B. Umkleide- und Geräteraum) sind nicht gestattet.

7. Leichtathletik darf nur betrieben werden, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden und notwendige Schutzvorkehrungen getroffen sind. In Sporthallen dürfen nur hallengeeignete Sportgeräte verwendet werden.

Die Benutzung von Hanteln, Gewichten und Stoßkugeln in Sporthallen ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde unter Verwendung der dazu vorgesehenen Bodenplatten oder sonstigen Schutzvorkehrungen (z. B. Turnmatten für Hallenkugelstoßen) gestattet.

8. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und in das Benutzerbuch einzutragen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während seiner Veranstaltung anwesend sind, verursacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffung sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.

9. Die Benutzer dürfen Geräte, Schränke, Kisten und dergleichen in der Halle oder in den Nebenräumen nur mit Genehmigung der Gemeinde unterbringen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an diesen Gegenständen, ganz gleich wer der Verursacher ist, entstehen.
10. Das Rauchen und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke sind in der Halle verboten.
11. Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Benutzung von Feuerlöschern, gleichgültig ob zu Brandbekämpfung, ggf. versehentlich und auch missbräuchlich, ist umgehend der Gemeinde zu melden.
12. Die Sportstätten einschließlich der Nebenräume sollten grundsätzlich spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
13. Jede Übungsstunde ist mit Unterschrift des Übungsleiters in das Turnhallenbenutzungsbuch einzutragen, das in regelmäßigen Abständen von der Gemeinde kontrolliert wird. Verantwortlich hierfür ist der Produktbereich 20.
14. In den Sporthallen ist mit Energie (Strom, Heizung, Wasser) sparsam umzugehen.
15. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.11.1999 außer Kraft.